

Besondere Bedingung Nr. 5796 Gewinnbeteiligung

Wird nach Ablauf eines Jahres festgestellt, dass für diesen Zeitraum die Schadenzahlungen (auch Kosten) sowie die Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Schäden niedriger sind als% der für den gleichen Zeitraum erhobenen Prämie (ohne Versicherungssteuer), so erfolgt die endgültige Prämienabrechnung dergestalt, dass der Versicherungsnehmer an dem sich ergebenden Unterschied zwischen der Summe der Schadenzahlungen einschließlich Rückstellungen und% der Prämie mit% beteiligt wird. Diese Abrechnung wird für jedes Jahr durchgeführt.

Ergibt sich bei der ersten oder den folgenden Abrechnungen, dass die bezahlten Schäden (auch Kosten) einschließlich der Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Schäden% der für den Abrechnungszeitraum erhobenen Prämien überschreiten, so wird der so ermittelte Betrag auf das darauffolgende Jahr bzw. die darauffolgenden Jahre vorgetragen.